

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	10
<b>vom:</b>	2021-01-20
<b>Autor:</b>	Andrea Tinti

An die interessierten Kunden

## Werbebonus - Versand innerhalb 8.02.2021 - Werbebonuss 2021-2022: verlängert

Bekanntlich<sup>1</sup> war für 2020 eine Steuergutschrift für Investitionen in Werbekampagnen in Presse, Radio- und Fernsehstationen vorgesehen<sup>2</sup>. Die elektronische „Vormerkung“<sup>3</sup> hierfür musste innerhalb 30.09.2020 erfolgen. Bis zum **8. Februar 2021**<sup>4</sup> muss hierfür die "Ersatzerklärung" für die im Jahr 2020 getätigten Werbeinvestitionen elektronisch eingereicht werden.

Auf der Website des Departements der Regierung für Information und Presse wurde die Liste der Subjekte veröffentlicht, die die Steuergutschrift für Werbeinvestitionen für das Jahr 2020 beantragt haben<sup>5</sup>.

Die besondere Regelung, die für den Werbebonus im Jahr 2020 galt<sup>6</sup> wurde, durch das **Haushaltungsgesetz 2021** auch für die Jahre 2021 und 2022 verlängert.<sup>7</sup>

### 1 Frist für die elektronische Übermittlung der Ersatzerklärung: 8.02.2021

Subjekte, welche die "Vormerkung" eingereicht haben, müssen vom 8.01.2021 bis zum **8.02.2021** die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“ des Jahres 2020 mit der von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation einreichen. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet und es muss bestätigt werden, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. **Erfolgt diese Meldung nicht, verliert man den Bonus.**

### 1.1 Eigenschaften der „Ersatzerklärung“ zu den Ausgaben

Die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“ kann nur von

- Subjekten erlassen werden, die zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung berechtigt sind<sup>8</sup>;
- oder von Subjekten, die die Abschlussprüfung gemäß Art. 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches befähigt sind.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 104/2020 hierzu

2 Art. 57-bis, c. 1 des Ges.-Dekreets DL 50/2017, Min.-Dekret DPCM 90 vom 15.05.2018, Departement der Regierung für Information und Presse vom 31.07.2018

3 "Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta"

4 Der übliche Termin 31. Januar wurde kürzlich von der Abteilung für Information und Veröffentlichung verschoben, siehe: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/bonus-pubblicita-posticipato-il-periodo-per-l-invio-delle-dichiarazioni-sostitutive-relative-agli-investimenti-pubblicitari-realizzati-nell-anno-2020/>

5 <https://informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/credito-d-imposta-sugli-investimenti-pubblicitari-per-l-anno-2020-elenco-dei-richiedenti/>

6 Art. 98 Abs. 1 des umgewandelten DL 18/2020 und Art. 186 des Ges.-Dekreets DL 34/2020, siehe unser Rundschreiben 104/2020

7 Art. 1, Abs. 608 Gesetz 178/2020

8 gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 des Gesetzesdekrets 241/97

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

### Genannte Zertifizierung<sup>9</sup>

- betrifft ausschließlich die Erklärung, dass die Aufwendungen auch tatsächlich angefallen sind;
- muss nur im Zusammenhang mit der "Ersatzerklärung der getätigten Investitionen" erlassen werden, deren Voraussetzung sie bildet.

## 1.2 Allgemeine Informationen zum Steuerbonus

Der tatsächlich zustehende Werbebonus kann niedriger sein als der mit dem Antrag beantragte Betrag, wenn der Gesamtbetrag der mit den Anträgen beantragten Beträge den Betrag der für die jeweilige finanzielle Deckung vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall wird eine prozentuelle Aufteilung der Mittel auf alle förderfähigen Antragsteller vorgenommen.

Nach Überprüfung der Anträge wird mit einer Verordnung des Departements (der Regierung) für Information und Verlagswesen<sup>10</sup> der jedem Antragsteller tatsächlich zustehende Betrag des Werbe-Bonus auf der Web-Seite des Departements veröffentlicht<sup>11</sup>. Erst nach Veröffentlichung dieses Verzeichnisses darf der Steuerbonus durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 verwendet werden<sup>12</sup>, und zwar mit dem Steuerschlüssel "6900" und ausschließlich über die Plattform der Agentur der Einnahmen (*Entratel* oder *Fisconline*).

## 2 Übergabe der Dokumentation an unsere Kanzlei für die Erstellung und Versendung der "Ersatzerklärung" - Frist 24.01.2021

Die Kunden, für welche wir bereits die Vormerkung eingereicht haben, werden höflichst gebeten, uns innerhalb **24.01.2021** die Rechnungskopien der getätigten Werbeinvestitionen des Jahres 2020 zu übermitteln, damit unsere Kanzlei die dazugehörige "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2020 termingerecht erstellen und elektronisch übermitteln kann.

## 3 Notiz zum Steuerbonus für Werbung im Jahr 2021

Wir nutzen die Gelegenheit auch darüber zu informieren, dass die "Vormerkung" der für das Jahr 2021 geplanten Werbeinvestitionen im Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum **31.03.2021** erfolgen muss, wenn man den Werbebonus für **2021** beanspruchen will.

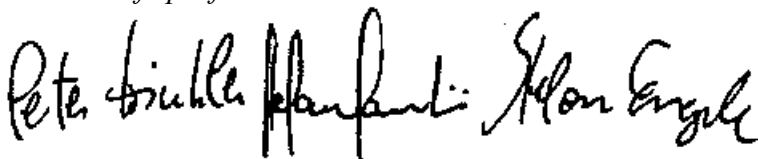
Weiters informieren wir, dass für die Jahre **2021 und 2022** der Werbebonus bis zu **50 %** der Werbeinvestitionen zusteht, welche jedoch **ausschließlich Tageszeitungen und Zeitschriften**, auch in digitaler Form, betreffen müssen<sup>13</sup>. Anschließend muss dann vom 01.01.2022 bis zum 31.01.2022 die Ersatzerklärung für die Werbeinvestitionen des Jahres 2021 eingereicht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>9</sup> Siehe FAQ auf der Web-Seite: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

<sup>10</sup> Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

<sup>11</sup> Ministerialverordnung DPCM 90/18; in Zukunft soll der Werbebonus aus den Mitteln des Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert werden soll.

<sup>12</sup> Art. 4, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

<sup>13</sup> Art. 57-bis co. 1-quater von DL 50/2017 (eingeführt durch Art. 1 co. 608 von L. 178/2020 - Finanzgesetz für 2021)